

**Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Baesweiler vom 09.10.2001,
zuletzt geändert am 26.06.2020 (in Kraft getreten am 27.06.2020)**

**§1
Aufgabe**

Die Bücherei der Stadt Baesweiler ist eine gemeinnützige, öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Baesweiler zur Förderung der Bildung und Freizeitgestaltung sowie zur Information.

Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

**§2
Benutzungskreis**

Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und das Angebot der Bücherei zu nutzen.

**§3
Anmeldung**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer (nachfolgend „Benutzer“ genannt) melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebestätigung an. Dabei werden die persönlichen Daten zum Zwecke der Ausleihregistrierung und der Statistik gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Juristische Personen können sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen anmelden.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Baesweiler bleibt; der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Stadt Bücherei zurückzugeben.

Jede Änderung der Anschrift und der Personalien ist der Stadtbücherei mitzuteilen.
Auf Verlangen ist die gültige Anschrift nachzuweisen.

**§4
Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt regelmäßig für Bücher

Bücher, Kassetten	4 Wochen
Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Spiele	2 Wochen
DVDs	1 Woche.

Bei jeder Ausleihe erteilt die Bücherei wahlweise in gedruckter oder elektronischer Form eine Ausleihquittung. Diese ist unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

Die Stadtbücherei kann die Leihfrist und die maximale Anzahl an gleichzeitigen Ausleihen für besonders gefragte Medien verkürzen.

(2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen oder für eine kürzere als die in Abs. 1 genannte Regelfrist entliehen werden.

(3) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf der Ausleihquittung angegeben. Die Benutzer sind selbst für die Einhaltung der Leihfrist verantwortlich. Ist die Ausleihquittung abhanden gekommen, so kann sich der Entleiher nicht auf Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

(4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag persönlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über den WEB-OPAC unter Angabe von Namen, Benutzerausweisnummer, Mediennummer, bisherigem Rückgabetermin und Telefonnummer bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium vorliegt. Die Medien werden eine Woche vor dem Tag der Benachrichtigung an reserviert. Der Büchereileitung bleibt vorbehalten, in Einzelfällen mit den Interessenten eine kürzere Reservierungszeit zu vereinbaren.

(6) Medien, die nicht im Bestand der Bücherei der Stadt Baesweiler vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

Die Stadtbücherei stellt ihre Bestände im auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien zu Verfügung.

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzer sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Die urheberrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Als Beschädigung gelten bei Büchern auch das Abändern des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen.

- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (3) Vor jeder Ausleihe der Medien ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene Beschädigungen hinzuweisen. Des Weiteren ist der Benutzer dazu aufgefordert, vor der Ausleihe von CD-ROMs, DVDs u. a. die geforderten technischen Voraussetzungen mit den privaten technischen Geräten zum Abspielen abzugleichen.

- (4) Für die Beschädigung oder den Verlust haftet der Benutzer, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises.

- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.

- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

- (7) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entlehnten Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 6

Verhalten in der Bücherei, Hausordnung

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden. Die Einrichtung der Stadtbücherei ist sorgfältig zu behandeln.

Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

- (3) Mitgebrachte Taschen, Mappen und Pakete sind auf Verlangen des Büchereipersonals zu öffnen.

- (4) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 7
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 8
Gebühren und Kosten

Die Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Baesweiler enthält Regelungen über die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Gebühren und Kosten.

§ 9
Öffnungszeiten

- (1) Die Bücherei ist zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten geöffnet.
- (2) An kirchlichen und gesetzlichen Feiertagen sowie an besonders festgelegten Büchereiferien bleibt die Stadtbücherei geschlossen.